



Inhalt:

1. **Landkreis Börde: Allgemeinverfügung – Untersagung des Ab Brennens von Pyrotechnik auf bestimmten öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Plätzen**
2. **Landkreis Börde: Satzung des Landkreises Börde über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunalservice Landkreis Börde AöR“ (Unternehmenssatzung „KsB AöR“)**
3. **Landkreis Börde: Nutzungsentgelte für den bodengebundenen Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Landkreis Börde AöR“ (KsB AöR).**

4. **Börde ab dem 01.01.2021**
5. **Stadt Gröningen: Satzung über den vorläufigen Beitragssatz 2020 für das Abrechnungsgebiet I - Großalsleben**
6. **Stadt Gröningen: Satzung über den vorläufigen Beitragssatz 2020 für das Abrechnungsgebiet II – Krottorf**
7. **Trink- und Abwasserverband Börde: Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2021**
7. **Impressum**

Landkreis Börde

Der Landrat

Der Landkreis Börde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. **Untersagung des Ab Brennens von Pyrotechnik auf bestimmten öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Plätzen**
Auf folgenden Plätzen ist das Ab Brennen von Pyrotechnik am 31.12.2020 und am 01. Januar 2021 untersagt:

1. **Stadt Haldensleben**
 - Marktplatz, Masche, Lindenplatz (Althaldensleben)
2. **Gemeinde Hohe Börde**
 - östlich OT Irxleben: Parkplatz B 1 (Kreuzberg)
 - OT Groß Santersleben: Bushaltestelle, Hauptstraße im Bereich des Wohnparks Ostfalen
 - OT Hermsdorf: Wohnpark „Alte Mühle“, hier Bockwindmühlenplatz/ Gutensweger Straße
 - OT Niedermodeleben: Wohngebiet „Am Stadtberg“, Wohngebiet Bördeblick/ Cösterstieg am südlichen Ortsrand
 - OT Hohenwarsleben: Wohngebiet Dahlienstraße/ Lilienstraße/ Sonnenblumenhöhe
3. **Gemeinde Barleben**
 - Ortschaft Barleben: Festplatz am Anger Angerstr., Parkplatz Edeka/Aldi Breiteweg, Breiteweg Mittellabschnitt, von Kreisverkehr zu Kreisverkehr, Einkaufszentrum Ebendorfer Str. 19 (Parkplatz)
 - Ortschaft Ebendorf: Parkplatz Einkaufszentrum NP und Bürgerhaus, Am Thieplatz 1, Barleber Str. Steinbruch / Sportplatz
 - Ortschaft Meitzendorf: Bahnhofsvorplatz Ladestraße, Festplatz Unter den Weiden 3 (an der ehem. Feuerwehr)
4. **Verbandsgemeinde Flechtingen**
 - Gemeinde Flechtingen: Lindenplatz, Platz am Kurhaus
 - Gemeinde Calvörde: Marktplatz
 - Gemeinde Erxleben: Marktplatz
5. **Verbandsgemeinde Oebisfelde-Weferlingen**
 - Gemeinde Oebisfelde: Marktplatz
 - Gemeinde Weferlingen: Gutshof
6. **Verbandsgemeinde Westliche Börde**
 - Gemeinde Gröningen: Platz der Kultur, Kreisverkehr
7. **Stadt Wolmirstedt**
 - Schloßdomäne, Zentraler Platz

II. Öffentliche Bekanntgabe, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Börde als bekanntgegeben.
2. Sie tritt am 31.12.2020 in Kraft und mit Ablauf des 01.01.2021 außer Kraft.

III. Begründung

Gemäß § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 15.12.2020 (9. SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung), die auf § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes verweisen, sind die Landkreise und kreisfreien Städte ermächtigt, das Ab Brennen von Pyrotechnik auf bestimmten öffentlichen und öffentlich zugänglichen Plätzen am 31.12.2020 und 01.01.2021 durch Rechtsverordnung zu untersagen.

Der Landkreis Börde macht von dieser Ermächtigung Gebrauch, weil die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Börde seit November 2020 den Wert von 35 Fällen je 100.000 Einwohner übersteigt und seitdem auf hohem Niveau verharrt.

An Silvester und am Neujahrstag kommt es üblicherweise im öffentlichen Raum gehäuft zu Begegnungen von unterschiedlichen Personen und Personengruppen, da traditionell zum Jahreswechsel Pyrotechnik abgebrannt wird. Dabei werden bevorzugt zentrale Plätze aufgesucht. Mit diesen Ansammlungen von Menschen geht eine erhebliche Infektionsgefahr einher, wobei die Nachverfolgbarkeit aufgrund der unterschiedlichen und nicht bekannten Personengruppen faktisch nicht gewährleistet werden kann. Um diesen Ansammlungen präventiv entgegenzutreten, ist auf den unter I. genannten Plätzen und an den dort genannten Tagen das Ab Brennen von Pyrotechnik verboten.

Dieses Verbot ist daher notwendig, um die Ausbreitung des Coronavirus in der Bevölkerung einzudämmen.

Es ist darüber hinaus notwendig, weil zum Jahreswechsel erfahrungsgemäß Unfälle mit Pyrotechnik das Gesundheitssystem zusätzlich belasten. Aufgrund der angespannten Pandemielage gilt es, diese zusätzlichen Belastungen zu vermeiden, insbesondere um Versorgungsengpässen in Krankenhäusern vorzubeugen.

IV. Hinweis auf die Folgen von Zuwiderhandlungen

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG handelt ordnungswidrig, wer den Vorschriften dieser Allgemeinverfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben einzulegen.

Haldensleben, den 21.12.2020



Hinweis:
Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Landkreis Börde

Der Landrat

Satzung des Landkreises Börde über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunalservice Landkreis Börde AöR“ (Unternehmenssatzung „KsB AöR“)

Auf Grundlage des § 2 Satz 1 AnstG LSA vom 3. April 2001 (GVBl. LSA, S.136), zuletzt geändert durch Art. 7 Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S.372), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 2. Dezember 2020 folgende Satzung des Landkreises Börde über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunalservice Landkreis Börde AöR (Unternehmenssatzung „KsB AöR“) beschlossen.

- § 1 **Name und Sitz, Stammkapital, Gewährträgerhaftung und Anstaltslast**
Die Kommunalservice Landkreis Börde – Anstalt des öffentlichen Rechts ist ein selbständiges Unternehmen des Landkreises Börde (nachfolgend Landkreis genannt) in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (nachfolgend Anstalt genannt) i. S. d. § 1 Abs. 1 AnstG LSA. Die Anstalt wurde im Wege einer Umwandlung des Eigenbetriebs „Abfallentsorgung“ des Landkreises gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 AnstG nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der Satzung in der Fassung vom 24.08.2016 begründet. Die Anstalt ist somit im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle bestehenden Rechte und Pflichten des Vorgängers der Rechtsträgerschaft, dem Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“, eingetreten, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Die Anstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- Die Anstalt führt den Namen „Kommunalservice Landkreis Börde“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Kommunalservice

- Börde AöR“ (KsB AöR).
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Wolmirstedt. Niederlassungen bestehen in Wolmirstedt, OT Elbeu sowie in Wanzeleben-Börde.
 - (4) Das Stammkapital beträgt 100.000 Euro (in Worten einhunderttausend Euro).
 - (5) Der Landkreis haftet nach der Anstalt für deren Verbindlichkeiten unbeschränkt (Gewährträgerhaftung) und stellt sicher, dass die Anstalt ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).
 - (6) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Landkreises Börde und der Umschriftung „Kommunalservice Landkreis Börde – Anstalt des öffentlichen Rechts“.

§ 2 Gegenstand und Zweck der Anstalt, Rechte und Pflichten

- (1) Der Landkreis überträgt der Anstalt die Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 3 AbfG LSA im Gebiet des Landkreises. Die Anstalt übernimmt die Pflichten, Aufgaben und Rechte des Landkreises gemäß § 3 des AbfG LSA und die hieraus erwachsenen sonstigen Pflichten und Rechte.
- (2) Die Anstalt erstellt das Abfallwirtschaftskonzept gemäß § 8 AbfG LSA für das Gebiet des Landkreises. Das Abfallwirtschaftskonzept berücksichtigt insbesondere die Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen.
- (3) Die Anstalt hat insbesondere die Aufgabe, die im Landkreis angefallenen und überlassenen Abfälle zu sammeln, zu befördern, zu behandeln, zu lagern, abzulagern und ergänzende Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Abfallwirtschaft gemäß § 1 Abs. 1 AbfG LSA durchzuführen. Hierzu plant, errichtet, betreibt und verwaltet sie die erforderlichen Anlagen. Darüber hinaus kann sich die Anstalt im Rahmen des § 128 Abs. 1 KVG LSA in der jeweils geltenden Fassung, an der Erfassung von nicht überlassungspflichtigen Wertstoffen und Tätigkeiten gewerblicher Art im Rahmen der Abfall- und Wertstoffwirtschaft beteiligen.
- (4) Die Anstalt regelt die Abfallentsorgung durch Erlass entsprechender Satzungen für das Gebiet des Landkreises.
- (5) Der Anstalt können von dem Landkreis weitere Aufgaben übertragen werden.
- (6) Die Anstalt kann sich zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben Dritter bedienen. Soweit zur Erfüllung von Aufgaben Leistungen des Landkreises in Anspruch genommen werden, sind diese angemessen zu vergüten.
- (7) Die Anstalt kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck gemäß Abs. 1 dient. Die Anstalt ist weiter berechtigt, alle Maßnahmen und Geschäfte zu tätigen, die dem Unternehmenszweck gemäß Abs. 1 dienen.

§ 3 Satzungshoheit

- (1) Der Landkreis räumt der Anstalt im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben das Recht ein, an seiner Stelle Satzungen, insbesondere Entsorgungs- und Gebührensatzungen (§ 3 Satz 3 AnstG LSA) zu erlassen und den Anschluss- und Benutzungszwang zu regeln.
- (2) Der Landkreis überträgt insoweit das ihm gemäß Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) zustehende Recht, zur Finanzierung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben von den Nutzern, Kunden und Leistungnehmern der Anstalt Gebühren oder privatrechtliche Entgelte zu erheben und zu vollstrecken.

§ 4 Organe der Anstalt

- (1) Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Landkreises und den mit der örtlichen und überörtlichen Prüfung beauftragten Stellen.
- (3) Die Organe der Anstalt sind verpflichtet, dem Kreistag jährlich mindestens einmal über ihre Geschäftstätigkeit zu berichten.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand soll aus mindestens zwei Personen bestehen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von maximal fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes sind hauptberuflich tätig. Über das jeweilige Anstellungsverhältnis (Anstellungsvertrag) entscheidet der Verwaltungsrat.
- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt und erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der Anstalt. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Alleinvertretungsbefugnis erteilen.
- (4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten eigenverantwortlich, die nicht unter den Zustimmungsvorbehalt des § 8 Abs. 3 dieser Satzung fallen oder in denen sich der Verwaltungsrat durch Beschluss im Einzelfall die Zustimmung vorbehalten hat. Die dem Vorstand im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Bezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 a des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung, sind im Jahresabschluss der Anstalt offen zu legen.
- (5) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten, von Beschäftigten nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesen beigefügten Stellenplan sowie der bestehenden tariflich begründeten Ansprüche. Für die Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf der Leitungsebene unmittelbar unterhalb des Vorstandes bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (6) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Beamten und Beschäftigten der Anstalt.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Vorstand gegenseitig im Verhinderungsfall. Der Vorstand kann auch andere Beschäftigte der Anstalt mit der Vertretung im Verhinderungsfall nach Maßgabe der Geschäftsordnung beauftragen und bevollmächtigen.
- (8) Der Vorstand unterrichtet den Verwaltungsrat halbjährlich schriftlich über die Entwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, sobald bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Das gleiche gilt für Verluste, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises haben können. Im Übrigen berichtet der Vorstand in den Sitzungen des Verwaltungsrates über die wichtigen Angelegenheiten der Anstalt und gibt auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft. Bei Bedarf berichtet er dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates unverzüglich.
- (9) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat den Jahresabschluss und den dazugehörigen Prüfbericht vor und erläutert das Ergebnis des Jahresabschlusses und den Inhalt des Prüfberichtes.
- (10) Durch Beschluss kann der Verwaltungsrat Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB erteilen.
- (11) § 4 Abs.2 findet auch auf den Vorstand entsprechend Anwendung.
- (12) Der Verwaltungsrat kann die Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund vorzeitig mit zwei Drittel seiner satzungsgemäßen Stimmen abberufen.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Landrat und acht weiteren Mitgliedern sowie einer bei der Anstalt beschäftigten Person.
- (2) Die acht weiteren Mitglieder i. S. d. Abs. 1 werden vom Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Für jedes weitere Mitglied i. S. d. Abs. 1 kann ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellt werden. Für das Entscheidungsverfahren steht jeder Fraktion des Kreistages das Benennungsrrecht für einen Vertreter im Verwaltungsrat zu. Ist damit die Gesamtzahl der Vertreter des Kreistages nicht ausgeschöpft, werden die noch verbleibenden Sitze den Fraktionen zugeteilt, für die sich in Anwendung der kommunalrechtlichen Vorschriften über das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse ein weiterer Sitz ergibt. Die Sätze 3 und 4 gelten für die mögliche Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern entsprechend. Die Amtszeit von Mitgliedern, die dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Mitglieder können in besonders begründeten Fällen jederzeit mit zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder des Kreistages abberufen werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (3) Der Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Landrat; mit seiner Zustimmung kann der Kreistag eine andere Person zum vorsitzenden Mitglied bestellen. Der Vorsitzende vertritt die Anstalt gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die Anstalt auch, wenn noch kein Vorstand bestellt oder dieser nicht handlungsfähig ist.
- (4) Der Vertreter der bei der Anstalt Beschäftigten wird in entsprechender Anwendung

der §§ 12 bis 24 des Personalvertretungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gewählt. Der Beschäftigtenvertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Er bleibt Mitglied, solange von den Bediensteten kein anderes gewählt wird.

- (5) Der Verwaltungsrat hat dem Kreistag auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 80,00 Euro je Sitzung. Sitzungsgeld wird einem Anspruchsberechtigten nur gewährt, wenn die Dauer seiner Teilnahme an der Sitzung mindestens ein Drittel der Dauer der Sitzung beträgt.
- (2) Für die Teilnahme an der in Absatz 1 genannten Sitzung erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine Entschädigung in Höhe von 0,35 Euro je gefahrenem Kilometer mit eigenem Kraftfahrzeug bzw. in Höhe der nachgewiesenen notwendigen Kosten des benutzten öffentlichen Verkehrsmittels.
- (3) Für die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates besteht ein Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandenen Verdienstausfalls. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbständigen und Personen, die keinen Verdienst haben, wird der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes in Höhe von 9,00 Euro pro Stunde ersetzt (Verdienstausfallpauschale gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 KVG LSA). Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung soll erstattet werden, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Erstattungen sind schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Reisekostenvergütung wird den ehrenamtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrates nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Für genehmigte Dienstreisen werden die Reisekosten (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) erstattet. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende des Verwaltungsrates vorab auf Antrag. Die Genehmigung soll durch den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- (5) Die Zahlung von Sitzungsgeld und Fahrtkosten für die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt im Folgemonat. Der Antrag auf Zahlung von Sitzungsgeld und Fahrtkosten erfolgt durch die Eintragung und handschriftliche Unterzeichnung auf der Anwesenheitsliste zur Sitzung.

§ 8 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Der Verwaltungsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung, sofern dieser aus mehr als einer Person besteht.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) In folgenden Angelegenheiten bedarf der Vorstand der Zustimmung des Verwaltungsrates:
 1. für den Abschluss von Verträgen mit einer Summe von mehr als 100.000,00 €;
 2. für den An- und Verkauf oder die Belastung von Grundstücken mit einer Größe von mehr als 5.000 m² oder einem Vermögenswert von mehr als 150.000,00 €;
 3. für die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte mit der Summe über mehr als 50.000,00 € im Einzelfall; ferner die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite;
 4. für den Abschluss von Miet-/Pachtverträgen oder ähnlicher Verträge im Wert von mehr als 10.000,00 € jährlich;
 5. für den Abschluss von mehrjährigen Beratungs-, Planungs- und ähnlichen Verträgen im Wert von mehr als 25.000,00 € jährlich;
 6. für die Verfügung über Anstaltsvermögen, soweit dies den Erwerb oder die Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen sowie die Ausreichung von Schenkungen oder Darlehen betrifft;
 7. für die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 25.000,00 €;
 8. für den Erlass oder Verzicht von Gebühren und ähnlichen Einnahmen von mehr als 5.000,00 €;
 9. für den Abschluss von Rechtsgeschäften nach § 5 Abs. 5 Satz 2
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet außerdem über:
 1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen gemäß § 3 dieser Unternehmenssatzung einschließlich der Festsetzung der Abfallgebühren;
 2. die Feststellung oder Änderung des Wirtschaftsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes, die Ergebnisverwendung, Behandlung des Jahresverlustes;
 3. die Festsetzung von Gebühren;
 4. die Festsetzung von allgemein geltenden privatrechtlichen Entgelten für die Nutzer, Kunden und Leistungsnehmer;
 5. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen;
 6. die Bestellung des Abschlussprüfers;
 7. das Abfallwirtschaftskonzept sowie dessen Fortschreibungen;
 8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplanes des Vorstandes;
 9. die Bestellung, Vergütung und Abberufung des Vorstandes, sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes;
 10. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Vertreter/in und Bedienstete, die mit diesem verwandt sind.

In den Fällen von Ziff. 1, Ziff. 3, Ziff.5 und Ziff. 7 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Kreistages.

§ 9 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates lädt die Mitglieder des Verwaltungsrates im Einvernehmen mit dem Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Befügung der erforderlichen Unterlagen ein und leitet die Sitzung. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellt. Zeit, Ort und Tagesordnung sind gemäß § 12 Abs. 3 bekanntzumachen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Der Tag der Absendung und der Tag der Verwaltungsratsitzung zählen bei dieser Frist nicht mit. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Sitzung entsprechend § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden, wobei von der öffentlichen Bekanntmachung abgesehen werden kann.
- (2) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Das Recht zur unverzüglichen Einberufung steht dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates auch ohne Vorliegen eines Antrages gemäß Satz 2 zu, sofern nach seiner Einschätzung die Lage dies erfordert.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich öffentlich. Sobald das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner dem gegenüberstehen, kann ein nichtöffentlicher Teil mit der Einladung festgelegt werden. Im Einzelfall ist der Verwaltungsrat berechtigt, eine nichtöffentliche Sitzung durchzuführen. Die Beratung und Verabschiedung von Satzungen gemäß § 3 erfolgt in öffentlichen Sitzungen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Vorsitzende und die Hälfte der übrigen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn
 1. Die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zugestimmt hat oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal über die Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf die Folge hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgege-



benen Stimmen gefasst. Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Soweit ein Verwaltungsratsmitglied als auch sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin verhindert ist, an einer Verwaltungsratsitzung teilzunehmen, kann das abwesende Verwaltungsratsmitglied an der Beschlussfassung mitwirken, indem es eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lässt (Stimmbotenschaft).

(8) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die Zeit und den Ort der Sitzung, die Tagesordnung, die Namen der anwesenden und nichtanwesenden Mitglieder, die Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnisse sowie sonstige Anträge im Wortlaut beinhaltet, einschließlich Wortmeldungen, die ausdrücklich von den Anwesenden mit aufgenommen werden sollen. Sie ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist allen Verwaltungsratsmitgliedern zu übersenden. Der Verwaltungsrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung über Einwendungen gegen die Niederschrift.

(9) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden grundsätzlich in den einzuberufenden Sitzungen gefasst. Eine Beschlussfassung ist auch im Wege des schriftlichen Verfahrens, in elektronischer Form oder im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz möglich, wenn eine der nachfolgenden Gründe vorliegt:

- die Beschlussfassung betrifft einen Gegenstand einfacher Art oder
- die Durchführung von Sitzungen des Verwaltungsrates ist wegen einer epidemischen oder pandemischen Lage oder einer sonstigen außergewöhnlichen Not-situation unzumutbar und der Landtag oder die Kommunalaufsicht haben das Vorliegen der Notsituation festgestellt

und sofern sämtliche neun stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder ihre Zustimmung zur Beschlussfassung im konkreten Verfahren erteilen. Das Ergebnis der Stimmabgabe ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu protokollieren und sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Beschlüsse sind zudem in der nächsten Verwaltungsrats-sitzung nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

§ 10 Dienstherrenfähigkeit

- (1) Die Anstalt besitzt Dienstherrenfähigkeit.
- (2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter.
- (3) Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde.

§ 11 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer Signatur versehen sein; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunal-service Landkreis Börde AöR“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertre-tungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein/e Stell-vertreter/in mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Anstalt werden im Amtsblatt des Landkreises bekannt gegeben. Das Gleiche gilt für alle anderen gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen ein-schließlich der Hinweisbekanntmachungen. Das gilt auch für den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich des Bestätigungsvermerks des Rechtsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung oder dessen Einschränkung oder Versagung sowie der Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jah-resverlustes.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht werden zusätzlich an sieben Tagen in der Ge-schäftsstelle der Anstalt während der Sprechzeiten ausgelegt.
- (3) Für die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Ver-waltungsrates und für alle übrigen Bekanntmachungen gelten die Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsber-ichte Bestandteile einer Satzung oder eines anderen bekannt zu machenden Textes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Geschäftsstelle der Anstalt während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird durch den Vorstand an-geordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Gegenstand, Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung bzw. einem anderen be-kannt zu machenden Text veröffentlicht werden. Die Auslegungsfrist beträgt vier Wochen, sofern im Gesetz keine andere Frist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf der Ersatzbekanntmachung mit Datum, Unterschrift und Siegel festzuhalten.

§ 13 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsprüfung

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zweckes zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 98 KVG LSA und die §§ 8 bis 17 der Anstaltsverordnung (AnstVO) in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung, die innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Wirt-schaftsjahres erfolgen soll, dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angaben des Datums zu unterzeichnen.
- (4) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gelten die §§ 7 Abs. 1, 8 AnstG i. V. m. §§ 19 bis 23 AnstVO in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (Abschlussprüfung) ist Bestandteil der örtlichen Prüfung. Der Verwaltungsrat bestellt als Abschlussprüfer das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde. Die Kosten der örtlichen Prü-fung trägt die Anstalt.

§ 14 Auflösung

Der Kreistag hat über die Auflösung der Anstalt gemäß § 2 Satz 1 AnstG LSA i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA zu befinden. Das Vermögen der aufgelösten Anstalt geht gemäß § 28 AnstVO LSA im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Landkreis über.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung des Landkreises Börde über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Kom-munalservice Landkreis Börde AöR“ (Unternehmenssatzung „KsB AöR“) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unternehmenssatzung „KsB AöR“ vom 24.08.2016, zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 23.11.2016 und die zweite Änderungssatzung vom 16.08.2017 außer Kraft.

Haldensleben, 02.12.2020

Stichnoth
Landrat

Nutzungsentgelte für den bodengebundenen Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Landkreis Börde ab dem 01.01.2021

Auf der Grundlage der Kostenermittlung gemäß §§ 36 ff Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 624), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.05.2019 (GVBl. LSA S. 76, 80), vereinbaren die Leistungserbringer im Rettungsdienstbereich Landkreis Börde mit der Gesamtheit der Kostenträger Nutzungsentgelte. Die Nutzungsentgelte sind so zu bemessen, dass sie auf der Grundlage der bedarfsgerechten Strukturen, einer leistungsfähigen Organisation sowie einer betriebswirtschaftlichen Betriebsführung die voraussichtlichen Kosten des Rettungsdienstes decken. Die Grundlage hierfür ist die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Börde (Rettungsdienstbe-reichsplan) vom 16.05.2019 (Amtsblatt 29.05.2019). Nach § 39 Abs. 3 RettdG LSA ist die Höhe dieser Nutzungsentgelte durch den Landkreis Börde auf ortsübliche Weise im Rettungsdienstbereich bekannt zu machen.

Die Benutzungsentgelte betragen ab dem 01.01.2021 für die Leistungserbringer:

1. Träger des Rettungsdienstes (Landkreis Börde)

Rettungsmittel	Grund-, Pauschalentgelt in EUR
Rettungswagen (RTW)	637,00
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	473,00
Krankentransportwagen (KTW)	197,00
KTW Zusatzpauschale ab 200 km	197,00
Leitstelle	34,00
Verwaltung	12,00
Abrechnung (incl.19% USt.)	8,00

2. Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA)

Rettungsmittel	Grund-, Pauschalentgelt in EUR
Behandlung durch den Notarzt (Notarzt-pauschale)	373,83

3. Malteser Hilfsdienst gGmbH

Rettungsmittel	Grund-, Pauschalentgelt in EUR
Rettungswagen (RTW)	798,00
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	450,00
Krankentransportwagen (KTW)	201,00

4. ARGE- Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst Börde (Arbeiter-Samariter-Bund Re-gionalverband Magdeburg e.V. und Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Regionalverband Magdeburg/Börde/Harz)

Rettungsmittel	Grund-, Pauschalentgelt in EUR
Rettungswagen (RTW)	694,00
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	394,00
Krankentransportwagen (KTW)	206,00

5. KRA Krankentransport und Rettungsdienst Ackermann GmbH

Rettungsmittel	Grund-, Pauschalentgelt in EUR
Rettungswagen (RTW)	899,02
Krankentransportwagen (KTW)	899,02

6. DRK Rettungsdienst Börde gGmbH

Rettungsmittel	Grund-, Pauschalentgelt in EUR
Rettungswagen (RTW)	938,00
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	649,00
Krankentransportwagen (KTW)	330,00

Haldensleben, den 21.12.2020

Stichnoth
Landrat

Stadt Gröningen

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2020 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen in der Abrechnungseinheit I - Großalsleben

Auf Grund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Ver-bindung mit §§ 2 und 6a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, und § 7 der Sat-zung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen vom 07. November 2005, in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat Gröningen am 22. Dezember 2020 die Satzung über die Festlegung des Bei-tragssatzes der Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2020 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen in der Abrechnungs-einheit I - Großalsleben:

§ 1 Allgemeines

Der Beitragssatz wird für den Erhebungszeitraum 2020 aus den bis zum Stichtag 31.12.2020 anrechenbaren Investitionsaufwendungen (§ 3 Straußenausbaubeitragssatz-ung) und der zu veranlagenden beitragsfähigen Grundstücksgesamtläche der Abrech-nungseinheit (§ 2 Straußenausbaubeitragssatzung) errechnet.

§ 2 Beitragssatz

1. Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit I – Großalsleben – wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksfläche (vervielfacht mit Zu-schlägen nach Art und Maß der Nutzung).
2. Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2020 für straßenbauliche Maßnahmen: Beitragsfähiger Aufwand 515.777,21 €
davon
Gemeindeanteil 53,27% 274.754,52 €
Anliegeranteil 46,73% 241.022,69 € (= umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige)
3. Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke in der Abrechnungseinheit I – Großalsleben: 406.303,45 m²
4. Berechnung Beitragssatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche:
241.022,69 € : 406.303,45 m² = 0,59321 €/m²

Der Beitragssatz zur Vorausleistung je Quadratmeter gewichteter Grundstücksflä- che beträgt für das Abrechnungsjahr 2020 0,59321 €/m².

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gröningen, 22.12.2020

Brunner
Bürgermeister

Stadt Gröningen

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2020 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen in der Abrechnungseinheit II - Krottorf

Auf Grund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Ver-bindung mit §§ 2 und 6a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, und § 7 der Sat-zung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen vom 07. November 2005, in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat Gröningen am 22. Dezember 2020 die Satzung über die Festlegung des Bei-tragssatzes der Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2020 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen in der Abrechnungs-einheit II - Krottorf:

§ 1 Allgemeines

Der Beitragssatz wird für den Erhebungszeitraum 2020 aus den bis zum Stichtag 31.12.2020 anrechenbaren Investitionsaufwendungen (§ 3 Straußenausbaubeitragssatz-ung) und der zu veranlagenden beitragsfähigen Grundstücksgesamtläche der Abrech-

nungseinheit (§ 2 Straußenausbaubeitragssatzung) errechnet.

§ 2 Beitragssatz

1. Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit II – Krottorf – wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksfläche (vervielfacht mit Zuschlä- gen nach Art und Maß der Nutzung).
2. Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2020 für straßenbauliche Maßnahmen: Beitragsfähiger Aufwand 47.560,00 €
davon
Gemeindeanteil 54,26% 25.806,06 €
Anliegeranteil 46,73% 21.753,94 € (= umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige)
3. Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke in der Abrechnungseinheit II – Krottorf: 421.028,23 m²
4. Berechnung Beitragssatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche:
21.753,94 € : 421.028,23 m² = 0,05167 €/m²

Der Beitragssatz zur Vorausleistung je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche be-trägt für das Abrechnungsjahr 2020 0,05167 €/m².

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gröningen, 22.12.2020

Brunner
Bürgermeister



Trink- und Abwasserverband Börde

Beschluss: Aufgrund des § 16 Gesetz über Kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. S. 446) in der derzeit gültigen Fassung beschließt die Verbandsversammlung folgenden Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2021.

1. Erfolgsplan (§ 3 EigBVO)	
TAV Börde Erträge Gesamt	19.265.548 €
davon Trinkwasser	8.061.925 €
davon Abwasser	11.192.318 €
davon Photovoltaik	11.305 €
TAV Börde Aufwendungen Gesamt	19.265.548 €
davon Trinkwasser	8.061.925 €
davon Abwasser	11.192.318 €
davon Photovoltaik	11.305 €
2. Vermögensplan (§ 4 EigBVO)	
TAV Börde Einnahmen Gesamt	19.249.089 €
davon Trinkwasser	2.635.073 €
davon Abwasser	16.592.567 €
davon Photovoltaik	21.449 €
TAV Börde Ausgaben Gesamt	19.249.089 €
davon Trinkwasser	2.635.073 €
davon Abwasser	16.592.567 €
davon Photovoltaik	21.449 €

3. Stellenübersicht (§ 76 KVG LSA)
Der TAV Börde hat in seinem Stellenplan für das Wirtschaftsjahr 2021 insgesamt 71 Ste-len für Beschäftigte vorgesehen. Die Vergütung erfolgt für die Geschäftsführerin außer Tarif und für die Beschäftigten nach TVöD.

4. Verpflichtungsermächtigungen (§ 107 KVG LSA i. V. m. § 16 GK LSA)
Verpflichtungsermächtigungen werden wie folgt ausgewiesen:

Trinkwasser	323.900 €
TWL Gröningen, Hederslebener Weg	156.825 €
TWL Belsdorf, Alleringerslebener Straße	123.000 €
TWL Otleben, Thälmannstr. BA 5.3.	44.075 €
Abwasser Sülzetal	1.896.250 €
Doppelung ADL Überleitung nach SBK	1.896.250 €
Abwasser Börde	3.371.225 €
Kläranlage Oschersleben, Klärschlammfau lung	1.539.550 €
SW ÜL Harbke OT Autobahn – Harbke	758.500 €
SW ÜL Altbrandsleben mit PW	1.073.175 €

5. Kreditaufnahme (§ 108 KVG LSA i. V. m. § 16 GK LSA)
Der Betrag für eine neue Kreditaufnahme zur Finanzierung von Investitionen im Abwas-serbereich Börde wird auf 3.985.569 € festgesetzt.

6. Kassenkredit (§ 110 KVG LSA i. V. m. § 16 GK LSA)
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

7. Umlagen
Umlagen werden keine festgesetzt.
Oschersleben, 17.11.2020

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Bekanntmachung:
Der vorstehende Wirtschaftsplan des Trink- und Abwasserverbandes Börde für das Ge-schäftsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2021 enthält genehmigungspflichtige Teile.

Der Wirtschaftsplan 2021 wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde vorge-legt und gemäß Verfügung vom 21.12.2020 wie folgt genehmigt:

1. Die Genehmigung bezüglich des in Nr. 5 des Wirtschaftsplanes für das Wirtschafts-jahr 2021 auf 3.985.569 € festgesetzten Höchstbetrages der vorgesehenen Kreditauf-nahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird erteilt.
 2. Für den in Nr. 4 des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2021 festgesetzten Be-trag in Höhe von 5.591.375 € für die Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (VE) wird die Genehmigung erteilt.
- Vom Tage der Veröffentlichung an, liegt der Wirtschaftsplan 2021 in der Geschäftsstelle des Trink- und Abwasserverbandes Börde, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben, Zi. 202 während der öffentlichen Sprechzeiten, für zwei Wochen zur Einsicht aus.
Oschersleben, den 21.12.2020

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Bormsche Str. 2, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug Büro Landrat
Internet: Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de